



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

3 P Tabs

UFI: MU50-K0Q2-T00J-T6K6

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis) Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Auskunftgebender Bereich: Außerhalb der Geschäftszeiten:

Informationszentrale für Vergiftungen, Freiburg 0761-2704361 oder 0761-2704305 STIZ Schweizerisches Toxilogisches Informationszentrum 145

Österreich:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) 24-Stunden-Notruf bei Vergiftungsverdacht Notrufnummer: +43 1 406 43 43 www.vergiftungsinformation.gv.at SINGOLI® Seit 1930

Singoli Chemie GmbH Steinkirchring 56/3 D 78056 VS-Schwenningen Telefon 07720 4006 Telefax 07720 5152 www.singoli.de info@singoli.de



Singoli Chemie Schweiz AG Grundstrasse 10 CH 6343 Rotkreuz Telefon 041 790 32 66 Telefax 041 790 35 48 www.singoli.ch offerte@singoli.ch



Singoli Luxembourg S.A.R.L. 17, rue Foascht L-5534 Remich Telefon 26.66.45.68 Telefax 26.66.45.69 www.singoli.org luxembourg@singoli.org



Singoli Chemie GmbH WIEN
Möllplatz 11
A-1210 Wien
Telefon 01 – 290 35 70
Telefax 01 – 290 35 70 89
www.singoli.org
info.at@singoli.org

Ansprechpartner:

E-Mail: 1.4. Notrufnummer: Abteilung Produktsicherheit info@singoli.de

D: 0761-2704361 oder 0761-2704305

CH: 145

A: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr. 1; H290 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 3; H412

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Sulfamidsäure; Sulfaminsäure; Amidosulfonsäure; Sulfamsäure

Natriumpercarbonat

Schwefelsäure, Mono-C12-18-Alkylester, Natriumsalze

Signalwort: Achtung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 2 von 11

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Bestimmungen der

Entsorgung zuführen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	Anteil		
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr.	1272/2008)	·	
5329-14-6	Sulfamidsäure; Sulfaminsäure; An	nidosulfonsäure; Sulfamsä	ure	60-80 %
	226-218-8	016-026-00-0		
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Aquatic Cl	nronic 3; H315 H319 H412	·	
497-19-8	Natriumcarbonat		10-20 %	
	207-838-8	011-005-00-2		
	Eye Irrit. 2; H319			
15630-89-4	Natriumpercarbonat	1-2,5 %		
	239-707-6		01-2119457268-30	
	Ox. Liq. 2, Acute Tox. 4, Eye Dam			
68955-19-1	Schwefelsäure, Mono-C12-18-Alk	1-2,5 %		
	273-257-1		01-2119490225-39	
	Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 3 von 11

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil	
	Spezifische Kor	nzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE		
5329-14-6	226-218-8	Sulfamidsäure; Sulfaminsäure; Amidosulfonsäure; Sulfamsäure	60-80 %	
	oral: LD50 = 31	160 mg/kg		
497-19-8	207-838-8	Natriumcarbonat	10-20 %	
	oral: LD50 = 4090 mg/kg			
15630-89-4	239-707-6	Natriumpercarbonat	1-2,5 %	
	inhalativ: LC50 = (1,2) mg/l (Stäube oder Nebel); dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = 1034 mg/kg			

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

< 5 % anionische Tenside, Duftstoffe.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl

Schaum

Kohlendioxid (CO2)

Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen:

Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NOx), Stickoxide (NOx)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 4 von 11

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<u>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende</u>

Verfahren

Allgemeine Hinweise

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Staubbildung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Staubbildung vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter vor Beschädigung schützen.

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 11 (Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 5 von 11

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung						
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert			
15630-89-4	Natriumpercarbonat						
Arbeitnehmer	DNEL, akut	dermal	lokal	12,8 mg/cm ²			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	lokal	12,8 mg/cm²			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	lokal	5 mg/m³			
Verbraucher DNEL, akut		dermal	lokal	6,4 mg/cm²			
Verbraucher DNEL, langzeitig		dermal	lokal	6,4 mg/cm ²			
68955-19-1	9-1 Schwefelsäure, Mono-C12-18-Alkylester, Natriumsalze						
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	4060 mg/kg KG/d			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	285 mg/m³			
Verbraucher DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	2440 mg/kg KG/d			
Verbraucher DNEL, langzeitig		inhalativ	systemisch	85 mg/m³			
Verbraucher DNEL, langzeitig		oral	systemisch	24 mg/kg KG/d			

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
Umweltkompa	Umweltkompartiment			
15630-89-4	Natriumpercarbonat			
Süßwasser		0,035 mg/l		
Süßwasser (ir	ntermittierende Freisetzung)	0,035 mg/l		
Meerwasser	0,035 mg/l			
Mikroorganismen in Kläranlagen		16,24 mg/l		
68955-19-1	Schwefelsäure, Mono-C12-18-Alkylester, Natriumsalze			
Süßwasser		0,098 mg/l		
Meerwasser		0,0098 mg/l		
Süßwassersediment		3,45 mg/kg		
Meeressediment		0,345 mg/kg		
Mikroorganismen in Kläranlagen		6,8 mg/l		
Boden 0,631 m		0,631 mg/kg		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und

-menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. (EN ISO 374)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 6 von 11

Empfohlenes Material: Butylkautschuk, NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,5 mm

Durchbruchszeit::>480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle

Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Filtermaterial/-medium: P2

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest
Farbe: rot, weiß
Geruch: Zitrone

Prüfnorm

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht relevant
Siedepunkt oder Siedebeginn und nicht relevant

Siedebereich:

Flammpunkt: nicht relevant

Entzündbarkeit

Feststoff/Flüssigkeit:
Gas:

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur:

nicht relevant

nicht relevant

nicht relevant

nicht relevant

pH-Wert (bei 20 °C): 1,6 1%

Kinematische Viskosität:

Wasserlöslichkeit:

vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient

nicht relevant

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck: nicht relevant
Dichte: nicht relevant
Relative Dampfdichte: nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Lösemittelgehalt: 0%

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 7 von 11

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Korrosiv gegenüber Metallen

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht mischen mit Laugen. Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht mischen mit Laugen. Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen:

Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NOx), Stickoxide (NOx)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix geprüft

Dosis Spezies Quelle

LD50, oral > 2000 mg/kg berechnet

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode
5329-14-6	Sulfamidsäure; Sulfaminsäure; Amidosulfonsäure; Sulfamsäure					
	oral	LD50 mg/kg	3160	Ratte		
497-19-8	Natriumcarbonat					
	oral	LD50 mg/kg	4090	Ratte	IUCLID	
15630-89-4	Natriumpercarbonat					
	oral	LD50 mg/kg	1034	Ratte		
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000	Kaninchen		
	inhalativ Staub/Nebel	LC50	(1,2) mg/l			

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

$Krebserzeugende, erbgutver \"{a}ndernde \ und \ fortpflanzungsgef\"{a}hrdende \ Wirkungen$

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 8 von 11

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

CAS-Nr.	Bezeichnung						
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
5329-14-6	Sulfamidsäure; Sulfaminsäure; Amidosulfonsäure; Sulfamsäure						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	70,3	96 h	Pimephales promelas		
497-19-8							
	Akute Fischtoxizität	LC50	300 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	265 mg/l	48 h	Daphnia magna	IUCLID	
15630-89-4 Natriumpercarbonat							
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	70,7	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	4,9 mg/l	48 h	Daphnia pulex (Wasserfloh)		
	Crustaceatoxizität	NOEC	2 mg/l		Daphnia pulex (Wasserfloh)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 9 von 11

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

200129 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND

INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01);

Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

200129 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND

INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01);

Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1759

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8



Klassifizierungscode: C10
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1759

14.2. Ordnungsgemäße ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8



Klassifizierungscode:C10Sondervorschriften:274Begrenzte Menge (LQ):5 kgFreigestellte Menge:E1

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1759

14.2. Ordnungsgemäße CORROSIVE SOLID, N.O.S.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:III





gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 10 von 11

Gefahrzettel:

8

Sondervorschriften: 223, 274
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Menge: E1
EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1759

14.2. Ordnungsgemäße CORROSIVE SOLID, N.O.S.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:8



Sondervorschriften:

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:

Passenger LQ:

Freigestellte Menge:

S kg

Y845

Freigestellte Menge:

E1

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:860IATA-Maximale Menge - Passenger:25 kgIATA-Verpackungsanweisung - Cargo:864IATA-Maximale Menge - Cargo:100 kg

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU 0%

(VOC):

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22

JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

3 P Tabs

Überarbeitet am: 27.03.2022 Seite 11 von 11

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 4,7,8,9,12,16.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

IMDG: nternational Maritime Dangerous Goods Code

IATA: International Air Transport Association

GHS: Global harmonisiertes System

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service LC50: lethal concentration, 50%

LD50: lethal dose, 50%

VOC: volatile organic compounds

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung	Einstufungsverfahren
Met. Corr. 1; H290	
Skin Irrit. 2; H315	
Eye Irrit. 2; H319	
Skin Sens. 1; H317	
Aquatic Chronic 3: H412	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)